

## Handlungsempfehlungen

Für den Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ helfen folgende Hinweise:

- Diskussionen sind wenig zielführend. Die Personen wollen Verwirrung stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken.
- Staatliche Stellen sollten schnell und konsequent handeln. Wenn ein „Reichsbürger“ beispielsweise Manipulationen am Kfz-Kennzeichen vornimmt, kann unverzüglich der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt und der Verdacht einer Straftat geprüft werden.
- Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.
- Schriftwechsel sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt sein. Insbesondere Widersprüche oder ähnliches, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen. Auf Erklärungen oder Proklamationen sollte nicht reagiert werden.
- Materialien mit rechtsextremistischen Inhalten sollten dem Verfassungsschutz übermittelt werden.
- Soweit das Verhalten eine Ordnungswidrigkeit darstellt oder eine vollstreckbare Pflicht betroffen ist (beispielsweise Zahlungsverweigerung bei Gebühren und Steuern oder Verletzung der Ausweispflicht), sollten die Möglichkeit der Ahndung durch Verhängung eines Bußgeldes und die Vollstreckung im Verwaltungswege konsequent ausgenutzt werden.
- Gelegentlich wenden sich „Reichsbürger“ an Verwaltungen und legen „Urkunden“ oder ähnliches zur Beglaubigung vor. Darin steht beispielsweise, man sei „zu keinem Zeitpunkt auf hoher See verschollen“ oder „das Grundgesetz der BRD ist keine Verfassung“. Es wird davon abgeraten, solche Dinge zu beglaubigen.

## Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz (Auszüge)

### § 1 Zweck des Verfassungsschutzes

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (...). Dadurch soll es ihnen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

### § 2 Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

### § 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen (...) über
  1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung(...) gerichtet sind (...),
  2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland (...),
  3. Bestrebungen (...), die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (...),
  4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (...) gerichtet sind.

#### Impressum

Herausgeber: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Redaktion: Abteilung Verfassungsschutz, Referat 52  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331 866-2500  
Fax: 0331 866-2609  
E-Mail: [info@verfassungsschutz-brandenburg.de](mailto:info@verfassungsschutz-brandenburg.de)  
Internet: [www.verfassungsschutz-brandenburg.de](http://www.verfassungsschutz-brandenburg.de)

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)  
Bilder: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Stand: September 2014



## „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Eine Information des  
Verfassungsschutzes

